



Hinweise zur Antragsstellung

- Mit dem Investitionsvorhaben darf nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangsstempels Stadt) begonnen werden und für das Investitionsvorhaben dürfen nur in Abstimmung mit der Stadt Hofgeismar weitere Förderungen in Anspruch genommen werden.
- 2. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Diese Verpflichtung wird in Form einer Nebenbestimmung Gegenstand der möglichen Fördervereinbarung.
- 3. Für die mit dem beantragten Vorhaben in Zusammenhang stehenden Finanzvorgänge ist ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.
- 4. Die Kofinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- 5. Das Unternehmen darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der beihilferechtlichen Definition nach Artikel 2 Nr. 18 lit. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 sein.
- 6. Das Unternehmen muss zahlungsfähig sein und über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurden sein. Zudem dürfen gegen das Unternehmen keine Zwangsvollstreckungen oder eidesstattliche Versicherungen vorliegen.
- 7. Das Unternehmen darf sich nicht in Liquidation befinden.
- 8. Für alle im Rahmen der Durchführung des Vorhabens vergebenen Aufträge (über 10.000 € netto) sind zuvor mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern anzufordern sind. [Hinweis: Nachweis des Anforderns von drei Angeboten ist zu erbringen, nicht zwingend ein tatsächliches Vorliegen von drei Angeboten]
- 9. Das Unternehmen muss über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der einzuhaltenden Bedingungen verfügen.
- 10. Die in dem Antrag anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift ist strafbar. Weiterhin gilt § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBL. I S. 2037) und dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.
- 11. Es gelten die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen, insbesondere ist jede Abweichung von den Angaben im Rahmen der Antragsstellung unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 12. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
- 13. Die zuständigen Behörden und Prüfungsinstanzen des Landes und des Bundes sowie die jeweiligen Rechnungshöfe haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch entsprechende Kontrollmaßnahmen zu prüfen. Dies kann z. B. erfolgen durch Besichtigungen vor Ort, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Unternehmens sowie Kontrollen bei Dritten, wenn diese Leistungen für das Vorhaben erbringen. Die Prüfung kann auch nachträglich oder durch Beauftragte erfolgen. Es können Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse eingeholt werden. Die Kontrollen können ab Antragstellung und bis zur Freigabe aus der Zweckbindung durchgeführt werden.





- 14. Werden im Rahmen des beantragten Vorhabens personenbezogene Daten verarbeitet, sind der Datenschutz und die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Die Verarbeitung ist auf das Mindestmaß zu beschränken.
 - Werden mit dem Antrag auf Zuwendung persönliche Daten mitgeteilt, sind die unter Punkt 6 des Antrages angefügten "Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung" zu beachten.
- 15. Im Falle der Förderung darf das Land Hessen und die Stadt Hofgeismar über sein/ihr Vorhaben bei Bedarf im Rahmen von Veröffentlichungen oder Presseerklärungen die Öffentlichkeit informieren.
- 16. Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, an der Evaluation ihres geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.
- 17. Zur Prüfung des Antrages sowie im folgenden Förderverfahren werden ggf. weitere Sachverständige und Gutachter hinzugezogen.
- 18. Elektronische Belege sind nur dann Originalbelegen gleichgestellt, sofern ihre Herkunft und ihr Inhalt als echt beziehungsweise unversehrt gelten.
 - Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren der genutzten Bild- oder Datenträger müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 19. Die im Antrag und den begleitenden Unterlagen gemachten Angaben müssen vollständig und richtig sein.
- 20. Die beantragten Fördermittel dürfen ausschließlich zur Finanzierung des beschriebenen Projektes verwendet werden.

Bitte unterschreiben Sie das Sie die Hinweise zur Kenntnis genommen haben und bei der Durchführung Ihres Vorhabens beachten und einhalten werden.

Datum/Ort	Unterschrift(en) / Stempel
Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rech	· ·
Datum/Ort	Unterschrift / Stempel